

§ 74 SeeSchFVO Reinigungsmittel

SeeSchFVO - Seeschiffahrts-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Reeder hat jedem Besatzungsmitglied Süßwasser für Reinigung und Waschw Zwecke sowie Waschseife und Toilettenpapier in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at